

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg**  
vom 14. April 2000 (Amtsblatt 4/2000)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.1999 (GV.NRW. S. 590) der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1998 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung vom 30.03.2000 folgende Abfallentsorgungssatzung\*) beschlossen:

\*) geändert durch

- Satzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt 07/2001)
- Satzung vom 17.12.2001 (Amtsblatt 10/2001)
- Satzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt 13/2002)
- Satzung vom 29.07.2003 (Amtsblatt 07/2003)
- Satzung vom 12.12.2003 (Amtsblatt 13/2003)
- Satzung vom 20.12.2004 (Amtsblatt 16/2004)
- Satzung vom 27.05.2005 (Amtsblatt 04/2005)
- Satzung vom 22.12.2008 (Amtsblatt 09/2008)

## § 1

### Aufgaben und Ziele

(1) Die Gemeinde Ascheberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet, insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Ascheberg

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Teppiche, Teppichböden) über Abrufkarte.
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Altholz) über Abrufkarte.
6. Annahme und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG an den gemeindlichen Recyclinghöfen.

7. Annahme und Befördern von Altmetallen an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
8. Annahme und Befördern von Altholz an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
9. Annahme und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
12. Shreddern von angeliefertem Shreddergut im Frühjahr und Herbst.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die nicht im Gemeindegebiet entstanden sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).  
Dieses gilt für Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.  
Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Kreises auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
4. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Krw-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rück-

nahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):  
Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379 ff.).

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3, Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

#### § 4

##### Ausschluss von Wertstoffen

(1) Altglas, Altmetall, Bauschutt und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden von der Gemeinde nur in den dafür aufgestellten Sammelcontainern eingesammelt und befördert.

(2) Der Besitzer der in Abs. 1 genannten Abfälle ist verpflichtet - soweit es ihm zumutbar ist - diese Abfälle zu den Sammelstellen zu bringen. Insoweit ist eine Entsorgung in den Hausmülltonnen unzulässig.

(3) Die Abfallbesitzer haben Altpapier in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen (vgl. § 12 Abs. 2 lit. b) und Grünabfälle, sofern diese nicht kompostiert werden, in die bereitgestellten Biotonnen (vgl. § 12 Abs. 2 lit. d) einzuwerfen.

#### § 5

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleis-

tungsbereichen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und in diesen Betrieben jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366) aufgeführten Abfallarten anfallen.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von Abs. 1 dürfen nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

### § 6

#### Verbot von Einweggeschirr

Die Schausteller auf den Kirmessen sowie die Veranstalter von Volks- und Straßenfesten dürfen kein Einweggeschirr und -besteck verwenden. Sämtlicher Getränkeverkauf darf nicht aus Einwegbehältern erfolgen. Bei Verlosungs- und Ausspielungsgeschäften dürfen keine Getränkedosen ausgespielt werden.

### § 7

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### § 8

#### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Die Gefäßgröße wird nach Bedarf mit dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer abgestimmt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## § 9

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde Ascheberg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde Ascheberg / dem Kreis Coesfeld nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 10

### Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Biomüllgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefere (z. B. Ratten), nicht entsteht.

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen

für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Biomüllgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.

Die Gemeinde Ascheberg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Die Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung sind schriftlich zu beantragen.

(4) Die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke können auf schriftlichen Antrag, über den die Gemeinde entscheidet, gemeinsam eine Entsorgungsgemeinschaft bilden. Das über die Abfallentsorgungsgebühr abgeglichene Entsorgungspaket (je ein Gefäß für Rest-, Biomüll und Papier) wird dann gemeinschaftlich in Anspruch genommen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## § 11

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im



Kreis Coesfeld vom 01. September 1999 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 20. September 1999, Nr. 12/99) in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Coesfeld das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 12

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, die auf dem Grundstück aufzustellen sind, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) genormte 80-, 120- und 240 l-Abfallbehälter für Restmüll,
- b) genormte 120-l- und 240 l-Behälter für Altpapier,
- c) genormte 1,1 cbm-Abfallgroßbehälter (Container) für Restmüll,
- d) genormte 120- und 240 l-Abfallbehälter für Biomüll,
- e) genormte 240 l-Behälter und gelbe 90-l-Wertstoffsäcke für Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackVO,
- f) Depotcontainer für Altglas im Sinne des § 4 Absatz 1,
- g) die auf den gemeindlichen Recyclinghöfen bereitgestellten Behälter für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung.

(3) Für vorübergehend mehranfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignet, können von der Gemeinde zugelassene, bei den einschlägigen Einzelhandelsgeschäften zum Kauf vorrätigen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden im Rahmen der generellen Abfuhr mit eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

## § 13

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Es sind so viele Abfallbehälter aufzustellen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können.

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls (z. B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

#### § 14

#### Einführung des Dualen Systems

Das Duale System Deutschland ist im Bereich der Gemeinde Ascheberg mit Wirkung vom 01. November 1992 eingeführt worden.

#### § 15

#### Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung

(1) Nachfolgende, in Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und über die von der Gemeinde oder durch beauftragte Dritte bereitgestellten Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) einer Aufbereitung und Verwertung zuzuführen:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas ohne Inhalt und ohne Verschluss. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung der Sammelbehälter (Glascontainer) muss Glas nach Farben getrennt eingegeben werden,
- Papier, Pappe und Kartonagen, soweit es sich nicht um stark verunreinigtes Papier, um Zellstoffmaterial, welches aus hygienischen Gründen nicht stofflich verwertet werden kann (z. B. Einweghygienepapierprodukte),
- Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse,
- Grünabfälle, soweit diese nicht auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden,
- Verpackungen i. S. d. § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998,
- Bauschutt ohne Baustellennebenabfälle,
- Altmetalle,
- Textilien (Altkleider) und Textilienreste,
- Altholz,
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Die Verpflichtung ergibt sich mit der Bereitstellung der entsprechenden Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch von ihm beauftragte Dritte sowie mit der Bereitstellung entsprechender Sammelsysteme durch die Gemeinde bzw. durch von der Gemeinde beauftragte Dritte.

## § 16 Recyclinghöfe

(1) Die Gemeinde betreibt zwei Recyclinghöfe. Sie befinden sich in der Ortschaft Herbern, Ondruper Straße, und in der Ortschaft Ascheberg, Industriestraße, zu deren Benutzung die Bürger der Gemeinde Ascheberg samstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr berechtigt sind.

Ggf. notwendige Abweichungen von den Öffnungszeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Annahme von Abfällen wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Private Abfälle wie Bauschutt über 0,5 cbm je Quartal sind von der Annahme ausgeschlossen.

(3) Bauschutt ist von Baustellennebenabfällen und Bodenaushub oder ähnlichen Abfällen getrennt zu halten.

(4) Zur Ablieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen sind nur diejenigen Personen berechtigt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 dieser Satzung unterliegen. Die gemeindliche Berechtigungskarte haben diese Personen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Abfälle von anderen Personen als den Nutzungsberechtigten sind von der Annahme auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen.

(5) Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Ausweispflicht für alle Benutzer der Recyclinghöfe einführen.

## § 17 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird, und zwar:

- a) in dem im Zusammenhang bebauten Ortsbereich grundsätzlich auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze,
- b) in Stichstraßen und Wohnwegen ohne Wendemöglichkeit und sonstigen für das Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen an der Einmündung in die Hauptstraße,
- c) im Außenbereich an der Einmündung zur jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder in die Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraße. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Gemeinde bestimmt.

Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. Die Abfallgroßbehälter werden von dem Aufstellungsort abgefahren.

(2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

## § 18

### Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. vom Dualen System Deutschland gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich ver-

schmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr benutzt werden.

(8) Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße, mit Ausnahme der 1,1 cbm Container, darf 90 kg nicht übersteigen.

## § 19

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Abfallbehälter werden

- a) Restmüll der 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäße alle vier Wochen
- b) Restmüll der 1,1 cbm Container wahlweise wöchentlich, 14-tägig oder alle vier Wochen
- c) Papier alle vier Wochen
- d) Wertstofftonne DSD 14-tägig
- e) Biomüll 14-tägig

an einem Werktag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr entleert. Gleichzeitig werden die jeweils bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.

Die Abfallgroßbehälter werden wöchentlich, 14-tägig oder alle vier Wochen zu den vereinbarten Zeiten entleert.

Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

## § 20

### Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte)

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 5 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen

Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

(2) Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung getrennt abgefahren.

(3) Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrigen Strauchschnitt und Altmetalle besteht eine Bringpflicht zu den gemeindlichen Recyclinghöfen. Darüber hinaus ist auch Altholz von den sonstigen sperrigen Abfällen zu trennen. Altholz wird gesondert abgefahren.

(4) Die Abfälle dürfen frühestens einen Tag vor der angesetzten Abfuhr an der Straße bereitgestellt werden.

#### § 21 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung - ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden - ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf Grundstücke privater Haushaltungen, soweit die Gemeinde als öffentlich-

rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### § 23

#### Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

### § 24

#### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

#### § 25

#### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ascheberg erhoben.

#### § 26

#### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 27

#### Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskalender und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen



handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
2. schadstoffhaltige Abfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 nicht entsprechend der getroffenen Regelung in § 5 Abs. 2 entsorgt,
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 8 Abs. 1)
4. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 8 Abs. 1, Abs. 2 und § 12 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und Abs. 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 21),
7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 24 Abs. 4),
8. Abfälle zur Verwertung i. S. d. § 15 nicht getrennt hält und anschließend diese Abfallstoffe einer Entsorgung zuführt, die eine Verwertung nicht zulässt,
9. den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben verwehrt, in denen Abfälle anfallen (§ 22 Abs. 2).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 9 Abs. 5 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Höhe geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 29

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Ascheberg vom 17.12.1996 außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg)

**EAK-Positivkatalog Gemeinde Ascheberg**

Die für ein Einsammeln durch die Gemeinde Ascheberg ab 01.01.2003 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Alle aufgelisteten Abfallstoffe sind über die entsprechend zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme getrennt zu erfassen und einer entsprechenden Verwertung/Aufbereitung gemäß der aufgeführten Ziffer in der Spalte "Beseitigung/Verwertung" zuzuführen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim EAK-Schlüssel mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig.

<b>EAK-Schl.</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>	<b>Beseitigung / Verwertung</b>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	3 und 6
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2
20 01 10	Bekleidung	7
20 01 11	Textilien	7
20 01 13*	Lösemittel	5
20 01 14*	Säuren	5
20 01 15*	Laugen	5
20 01 17*	Fotochemikalien	5
20 01 19*	Petizide	5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	5
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	6
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	5
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	5

EAK-Schl.	EAK-Bezeichnung	Beseitigung / Verwertung
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	5
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	5
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen;	6
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen;	6
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	6 und 4
20 01 40	Metalle	6
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1
20 03 02	Marktabfälle	1
20 03 03	Straßenkehricht	1
20 03 07	Sperrmüll	4
<p><b>Verwertungs-/ Beseitigungswege:</b>  1 = Restabfallabfuhr  2 = Biomüllabfuhr  3 = Papierabfuhr  4 = Sperrgutabfuhr  5 = Schadstoffmobil  6 = Recyclinghöfe Ascheberg/Herbern  7 = Gemeinnützige Sammlungen von Altkleidern, Schuhe und Textilien</p>		